

STÄDTISCHER ANZEIGER

Hanse- und Universitätsstadt
ROSTOCK

Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Nr. 26

18. Dezember 2021 | 30. Jahrgang

Freude teilen und einander helfen

Bürgerschaftspräsidentin Regine Lück und Oberbürgermeister Claus Ruhe Madsen setzen 2022 auf Zuversicht und soziales Engagement

Selbstlose Nachbarschaftshilfe sowie Unterstützung durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer wurde auch 2021 in Rostock groß geschrieben. Das ehrenamtliche Engagement vieler Rostockerinnen und Rostocker würdigen Bürgerschaftspräsidentin Regine Lück und Oberbürgermeister Claus Ruhe Madsen. „Das war stark, was in diesem Jahr unter den schwierigen Bedingungen doch so alles auf die Beine gestellt wurde. Ich möchte allen Menschen danken, die anderen eine Freude bereitet haben und sich tatkräftig für ihr Hobby und die Gemeinschaft engagierten“, unterstreicht der

OB. „Auch im kommenden Jahr können wir alle mit Zuversicht auf den sozialen Einsatz der Menschen in unserer Stadt setzen. Ihnen gebührt große Achtung und Anerkennung“, betont Bürgerschaftspräsidentin Regine Lück. „Jung und Alt gemeinsam glücklich unter einem Dach - für unser Rostock wollen wir uns alle engagieren“, so die Präsidentin. Beide danken auch all jenen, die über die Feiertage unermüdlich ihren Dienst tun zum Wohle der Stadt. „Ihnen allen frohe Weihnachtstage und ein gesundes, friedvolles Jahr 2022“, wünschen die Präsidentin und der Oberbürgermeister.



Mit einem Kuss ins Glück - Für das Rostocker Pärchen Torsten Podolczak und Marta Skrzyziarz ist Liebe einfach die beste Botschaft, gerade in diesen Tagen.

Fotos (2): Joachim Kloock



In dieser Ausgabe lesen Sie:

Seite 6
Melderegisterauskünfte und
Widerspruchsrecht

Seite 8
Termine zur Entsorgung der
Tannenbäume

Die nächste Ausgabe des
Städtischen Anzeigers erscheint
am Samstag, 15. Januar 2022.

Die Redaktion des STÄDTISCHEN ANZEIGER wünscht allen Leserinnen und Lesern ein erholsames Weihnachtsfest und ein gesundes Neues Jahr! Lesen Sie uns gern wieder ab Januar 2022. Alle Erscheinungstermine für das neue Jahr finden Sie auf Seite 4.

Frühstück für Kinder

Projekt „Lernen - aber satt und gesund“



Immer mehr Kinder kommen in Rostock ohne Frühstück in die Schule. Die ehrenamtliche Helferin Hannelore Kluge unterstützt das Projekt. Weitere Helfer werden gesucht. Lesen Sie auch Seite 5. Foto: Wohltat e.V.

Bücher öffnen neue Welten

Stadtbibliothek fördert Spaß und Kompetenz beim Lesen

Für Michel (11) ist der Weg zum Buch kurz. Doch nicht alle Kinder werden so unterstützt. Die Stadtbibliothek fördert mit vielen Projekten erfolgreich die Lesekompetenz der Jüngsten. Mehrsprachige Vorlesezeiten, Lesepatenschaften, „Büchertürme“, bei denen Grundschüler in die faszinierende Welt der Bücher eingeführt werden - alles geschieht spielerisch und mit Freude am Lesen. Auch Workshops für Familien werden in Stadtteil- und Begegnungszentren angeboten. Hier können Eltern interaktives Lesen mit ihren Kindern trainieren. Für einen Lesclub für Sechsbis Zwölfjährige in Evershagen werden ehrenamtliche Helfer gesucht, die gern Kindern vorlesen und mit ihnen basteln. Auch beim Projekt „Lesepakt“ können sich engagierte Vorleser einbringen. Interessenten melden sich bei andrea.krause@rostock.de.



Bibliotheksmitarbeiterin Andrea Krause und Michel Timm beim Stöbern.

Öffentliche Bekanntmachung der Prüfungstermine zum Erwerb des Fischereischeines für 2022

Gemäß der aktuellen Verordnung über die Fischereischeinprüfung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, FSchPrVO M-V vom 11. August 2005 zuletzt geändert am 15. April 2020 (GVOBl. M-V S.202), werden die in der Anlage aufgeführten Prüfungstermine angekündigt:

Anmeldungen erfolgen spätestens sieben Tage vor Prüfungstermin für den Erwerb des Fischereischeines über:

Belles Angelschule

Jörg Bellmann
Theodor-Körner-Straße 30
18106 Rostock
Tel. 0174 1797506
E-Mail: belle-hro@web.de

Jugendschiff „Likedeeler“

Schmarl Dorf 20
18106 Rostock
Tel. 0381 12182148
E-Mail: jugendarbeit@likedeeler-rostock.de

Angeljoe - Dein Angelladen

Timmermannsstrat 3a
18055 Rostock
Tel. 038204 763440
E-Mail: rostock@angeljoe.de

Anmeldungen zur Prüfung ohne Teilnahme an einem Präsenzlehrgang sind an die Prüfungsbehörde direkt zu senden an die

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Der Oberbürgermeister

Hafen- und Seemannsamt Rostock
Ost-West-Straße 8
18147 Rostock

Tel. 0381 381-8703
Fax: 0381 381-8735
E-Mail: angeln@rostock.de

www.rostock.de/angeln

Wibke Ribbeck
Hafen- und Seemannsamt

TERMINE FISCHEREISCHEINPRÜFUNG 2022							
lfd. Nr.	Datum	Lehrgang	Uhrzeit	*Lehrgangsform	Prüfung		
					Datum	Uhrzeit	Prüfungsort
1	05.-06.02.2022		10:00-18:00 Uhr	P	07.02.2022	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
2	05.-06.02.2022		08:00-16:00 Uhr	P	07.02.2022	16:00 Uhr	Likedeeler
3	26.02. & 28.02.-03.03.2022		09:00-16:00 Uhr & je 17:00-19:00 Uhr	P	03.03.2022	17:30 Uhr	Angeljoe
4	05.-06.03.2022		10:00-18:00 Uhr	P	07.03.2022	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
5				A/O	29.03.2022	17:15 Uhr	Hafen- und Seemannsamt
6	02.-03.04.2022		10:00-18:00 Uhr	P	04.04.2022	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
7	02.04. & 04.-07.04.2022		09:00-16:00 Uhr & je 17:00-19:00 Uhr	P	07.04.2022	17:30 Uhr	Angeljoe
8				A/O	26.04.2022	17:15 Uhr	Hafen- und Seemannsamt
9	07.-08.05.2022		10:00-18:00 Uhr	P	09.05.2022	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
10	07.05. & 09.-12.05.2022		09:00-16:00 Uhr & je 17:00-19:00 Uhr	P	12.05.2022	17:30 Uhr	Angeljoe
11	11.-12.06.2022		10:00-18:00 Uhr	P	13.06.2022	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
12	11.06. & 13.-16.06.2022		09:00-16:00 Uhr & je 17:00-19:00 Uhr	P	16.06.2022	17:30 Uhr	Angeljoe
13				A/O	28.06.2022	17:15 Uhr	Hafen- und Seemannsamt
14	02.-03.07.2022		10:00-18:00 Uhr	P	04.07.2022	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
15	02.-03.07.2022		08:00-16:00 Uhr	P	04.07.2022	16:00 Uhr	Likedeeler
16	06.-07.08.2022		09:00-16:00 Uhr & je 17:00-19:00 Uhr	P	08.08.2022	17:30 Uhr	Angeljoe
17				A/O	30.08.2022	17:15 Uhr	Hafen- und Seemannsamt
18	03.-04.09.2022		10:00-18:00 Uhr	P	05.09.2022	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
19	03.09. & 05.-08.09.2022		09:00-16:00 Uhr & je 17:00-19:00 Uhr	P	08.09.2022	17:30 Uhr	Angeljoe
20	08.-09.10.2022		10:00-18:00 Uhr	P	10.10.2022	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
21	10.-13.10.2022		08:00-16:00 Uhr	P	13.10.2022	16:00 Uhr	Likedeeler
22				A/O	25.10.2022	17:15 Uhr	Hafen- und Seemannsamt
23	05.-06.11.2022		10:00-18:00 Uhr	P	07.11.2022	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
24	05.11.22 & 07.-10.11.2022		09:00-16:00 Uhr & je 17:00-19:00 Uhr	P	10.11.2022	17:30 Uhr	Angeljoe
25	03.-04.12.2022		10:00-18:00 Uhr	P	05.12.2022	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
26	03.12.22 & 05.-08.12.2022		09:00-16:00 Uhr & je 17:00-19:00 Uhr	P	08.12.2022	17:30 Uhr	Angeljoe

*P = Präsenzlehrgang

*O = Online

*A = autodidaktisch

Anmeldungen spätestens 7 Tage vor Prüfungstermin

Stand:02.12.2021

Öffentliche Bekanntmachung des Finanzverwaltungsamtes, Abteilung Steuern und Abgaben der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die öffentliche Zustellung des Haftungsbescheides der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 24.11.2021 für Herrn Bengt Thomas Andersson als Liquidator der Time Shuttle Verwaltungs GmbH, Ekdungevägen 17, 26334 Höganäs, Schweden.

Gemäß § 122 Abs. 3 und 4 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 108 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.09.2014 (GvOBl. M-V, S. 476), wird bekannt gegeben, dass der Haftungsbescheid für Herrn Bengt Thomas Andersson als Liquidator der Time Shuttle Ver-

waltungs GmbH im Finanzverwaltungsamt, Abt. Kommunale Steuern und Abgaben, Sachgebiet Gewerbe- und sonstige Steuern, St.-Georg-Str. 109, 18055 Rostock, im Zimmer 114 zur Einsichtnahme ausliegt. Die Einsichtnahme kann **nur durch den Haftungsschuldner** oder eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Erfolgt die

Einsichtnahme durch eine bevollmächtigte Person, ist eine beglaubigte Vollmacht des Haftungsschuldners vorzulegen. Der Haftungsbescheid gilt zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung als zugestellt.

Kristina Schulz
Sachgebietsleiterin
Gewerbe- und sonstige Steuern

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock beachtet, städtische Liegenschaften über Ausschreibungsverfahren zu vermarkten. Die vollständigen Texte der aktuellen Ausschreibungen sind unter www.rostock.de/ausschreibungen und www.immowelt.de veröffentlicht.

Die öffentlichen Ausschreibungen der Stadtverwaltung finden Sie immer auf unseren Internetseiten www.rostock.de/ausschreibungen und www.koe-rostock.de/ausschreibungen.

Die Wohnfühlgesellschaft



Aktuelle Ausschreibungen der
WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH:
www.WIRO.de/Ausschreibungen

WIRO | Lange Straße 38 | 18055 Rostock
Tel.: 0381.4567-2432 | E-Mail: vergabe@WIRO.de



Amts- und Mitteilungsblatt
der Hanse- und Universitätsstadt
Rostock

Herausgeberin:
Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Pressestelle, Neuer Markt 1
18055 Rostock
Telefon 381-1417
Telefax 381-9130
staedischer.anzeiger@rostock.de
www.staedischer-anzeiger.de

Verantwortlich:
Ulrich Kunze

Redaktion:
Kerstin Kanaa

Layout:
Petra Basedow

Druck:
Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
Richard-Wagner-Straße 1a,
18055 Rostock

Bezugsmöglichkeiten:
Druckexemplare des Städtischen Anzeigers werden kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Stadtgebietes Rostock verteilt, i.d.R. als Beilage des Ostsee-Anzeigers. Der Städtische Anzei-

ger ist kostenlos auch als Download-Link-Newsletter nach vorheriger Anmeldung unter www.staedischer-anzeiger.de zu beziehen. Druckexemplare liegen im Rathaus, Neuer Markt 1, sowie in den Ortsämtern zur kostenlosen Mitnahme aus. Nachfragen zu kostenpflichtigem Einzelbezug und Abonnement sowie zum kostenfreien elektronischen Abo über die Herausgeberin. Der Städtische Anzeiger erscheint in der Regel 14-täglich. Änderungen werden vorher angekündigt. Redaktionsschluss ist eine Woche vorher.

Anzeigen und Beratung:
Maurice Roth, Tel. 0381 365-520, E-Mail: maurice.roth@ostsee-zeitung.de
MV Media GmbH & Co. KG
„Städtischer Anzeiger“
R.-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock

Die Redaktion behält sich das Recht der auszugsweisen Wiedergabe von Zuschriften vor. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte, Bilder, Grafiken übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Städte gegen die Todesstrafe - Rostock sagt NEIN!

Das in der Aktionsfarbe blau angeleuchtete und mit bewegten Bildern bestrahlte Steintor war keinesfalls zu übersehen. Die Botschaft „Städte gegen die Todesstrafe - Rostock sagt NEIN!“ war kürzlich lesbar. Die bewegten Bilder der Künstlerin Stefanie Rübensaal, die von Stefan Schmidt und Kollegen der Firma RAUM gekonnt realisiert wurden, griffen ineinanderfließend das Aktionslogo auf. Aber das war nicht das einzige Zeichen, das gesetzt wurde: Die Innenstadt-Gemeinde zeigte ein Banner an der Fassade der Marienkirche. Das Hotel Radisson Blu stellte seine sieben Masten an der Längen Straße zur Verfügung, an denen die Flaggen der Kampagne in blau und weiß im starken Wind wehten. Wir sind jedes Mal erschüttert, wenn uns von Exekutionen berichtet wird, die in einem großen Teil der Welt immer noch stattfinden. Es klingt wie ein Zeitsprung in eine alte, brutale

Welt. Aber nein: Auch heute noch maßen sich staatliche Institutionen im Namen der Gerechtigkeit an, Menschen das Leben zu nehmen. Verabscheuen wir nicht die Kriege? Müssen wir denn nicht gerade deshalb auch in der Zivilgesellschaft Frieden stiften? Auge um Auge, und die ganze Welt wird blind sein, zitierte Regine Lück, Präsidentin der Rostocker Bürgerschaft, den großen Mahatma Gandhi. Ihre Videobotschaft kann auf dem städtischen YouTube-Kanal Sieben Türme angehört werden. Oberbürgermeister Claus Ruhe Madsen gab eine schriftliche Erklärung zur Abschaffung der Todesstrafe ab und stellte sich damit für Rostock in die Reihe von über hundert Bürgermeistern weltweit.

Die Entwicklung ist positiv: Im Dezember 2020 haben auf der UNO-Generalversammlung bereits 123 Staaten eine erneute Resolution für ein universelles Moratorium der Todesstrafe



Regine Lück, Präsidentin der Bürgerschaft (l.), mit der Künstlerin Stefanie Rübensaal. Foto: Joachim Kloock

unterstützt, vier Staaten sind dazugekommen. Der US-Bundesstaat Virginia hat nun die Todesstrafe abgeschafft, ebenso Sierra Leone und Malawi. Europa und Afrika nähern sich dem Ziel der flächendeckenden

Abschaffung oder zumindest Aussetzung von Exekutionen. Seit dem Jahr 2002 wird diese Aktion „Cities for life - Städte für das Leben/Städte gegen die Todesstrafe“ jährlich von der christlichen Gemeinschaft Sant’

Egidio ausgerufen. Für den Aktionstag wurde der 30. November gewählt, weil an diesem Tag im Jahr 1786 das Großherzogtum Toskana als erster Staat der Welt Folter und Todesstrafe für abgeschafft erklärte. K. Wohlgenuth

Bewohnerparkausweise künftig nur noch online beantragen

Persönliche Beantragung ab 2022 übergangsweise noch in den Ortsämtern West und Nordwest 1 möglich

Bewohnerparkausweise für die zehn Rostocker Bewohnerparkgebiete können zukünftig nur noch online beantragt werden. Darauf weist die Stadtverwaltung hin. „Knapp die Hälfte aller insgesamt etwa 6.000 Antragstellerinnen und Antragsteller haben im vergangenen Jahr bereits diesen komfortablen Behördenweg gewählt“, unterstreicht der für Digitalisierung und Ordnung zuständige Senator Dr. Chris von Wrycz Rekowski. „Anträge können so rund um die Uhr und auch am Wochenende gestellt werden. Außerdem sparen die Menschen Wartezeit, und unsere Ortsämter werden entlastet. Wir setzen deshalb voll auf den digitalen Service.“ Ab 2022 sind daher persönliche Antragstellungen nur noch übergangsweise möglich. Personen, die keine Möglichkeit einer Online-Nutzung haben oder die aufgrund eines Wohnortwechsels eine Ummeldung vornehmen müssen, können dafür in den Ortsämtern West in Reutershagen und Nordwest 1 in Groß Klein vorsprechen. Für die Online-Beantragung sind

eine Bilddatei der Fahrzeugpapiere sowie die Personalien und ein Online-Banking-Zugang erforderlich. Das Dokument kann für eine Gültigkeitsdauer von drei Monaten, einem Jahr und neu sogar für zwei Jahre beantragt werden. Wer nicht selbst eingetragener Halter des Fahrzeugs ist, benötigt außerdem eine ausführlich begründete Nutzungsüberlassungserklärung des Fahrzeughalters für das beantragte Fahrzeug und kann maximal für zwölf Monate den Antrag stellen.

Nach einer Bearbeitungszeit, die bis zu vier Wochen beträgt, erfolgt die Zusendung des Parkausweises per Post.

Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner eines entsprechenden Bewohnerparkgebietes kann, sofern die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, maximal einen Parkausweis erhalten. Eine Erteilung ist beispielsweise ausgeschlossen, wenn ein eigener Parkplatz zur Verfügung steht. Eine Verlängerung ist bereits vier bis sechs Wochen vor Ablauf des

vorhandenen Parkausweises möglich. Bei Änderungen wie Kfz-Wechsel oder Verlust wird die Laufzeit dieses Parkausweises übernommen.

Im Falle eines Nebenwohnsitzes bzw. bei Änderungen, Verlust eines Parkausweises, Beantragungen für Mehrfachkennzeichen oder Sonderfahrzeuge wie Wohnmobile, Transporter, Busse wird gebeten, vor Antragstellung das Fachamt zu kontaktieren, per E-Mail: mobilitaet@rostock.de oder in Briefform an das

**Amt für Mobilität,
Fachbereich
Verkehrsbehördliche Aufgaben,
18050 Rostock,**

um weitere Informationen zur Antragstellung einzuholen.

Übrigens: Die mehrfache Beantragung führt zu einem kostenpflichtigen Ablehnungsbescheid.

Online-Dienstleistung unter www.rostock.de/onlinedienste

Meinen
Parkausweis
hol' ich online.

Immer mehr Anträge digital
rostock.de/onlinedienste

Erscheinungstermine des Städtischen Anzeigers für das Jahr 2022

15. Januar	und	29. Januar	11. Juni	und	25. Juni	29. Oktober
12. Februar	und	26. Februar	9. Juli	und	23. Juli	12. November und 26. November
12. März	und	26. März	6. August	und	20. August	10. Dezember und 24. Dezember
16. April	und	30. April	3. September	und	17. September	
14. Mai	und	28. Mai	1. Oktober,		15. Oktober und	(Änderungen vorbehalten)

Sitzungen der Ortsbeiräte auf einen Blick

Dierkow Ost/West

4. Januar, 18.30 Uhr

Beratungsraum 2, Rathaus, Neuer Markt 1

Tagesordnung:

- Aktuelles
- Vorstellung der Grünraumprojekte und Maßnahmen 2022 im Stadtgebiet
- Evaluierung der bisherigen Wirkung der Ortsbeirates gemäß 2021/AN/2614
- Budget der Ortsbeiräte
- Berichte der Ausschüsse
- Berichte der Vereine
- Bericht des Quartiermanagers
- Informationen des Ortsbeiratsvorsitzenden und des Ortsamtes

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind im Ortsamt Ost, Tel. 0381 381-5200 oder per E-Mail ortsamtost@rostock.de bis zum 4. Januar 2022, 12 Uhr, zu reservieren.

Brinckmansdorf

4. Januar, 18.30 Uhr

Sitzungssaal der Bürgerschaft, Rathaus, Neuer Markt 1

Tagesordnung:

- Information des Ortsamtes
- Information des Ortsbeiratsvorsitzenden und der Ausschüsse
- Anträge
- Beschlussvorlagen
- Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben (Bauvoranfrage): „Neubau eines Gewerbe- und Verwaltungsgebäudes, B-Plan Nr. 12.GE.52“, Rostock, Timmermannsstrat 8

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind beim Ortsamt Mitte per E-Mail an silke.raddatz@rostock.de oder Tel. 381-2232 bis zum 4. Januar 2022 12 Uhr, zu reservieren.

Lütten Klein

6. Januar, 18 Uhr

Mehrgenerationenhaus Stadtteil- und Begegnungszentrum, Danziger Straße 45d

Tagesordnung:

- Informationen des stellvertretenden Ortsbeiratsvorsitzenden und der Ortsamtsleiterin
- Informationen aus dem Rathaus und der Bürgerschaft
- Aktuelles Thema
- Abstimmung über die Standorte für Abfallbehälter
- Aufstellen von zwei Bänken mit Abfallbehältern am Spielplatz Sassnitzer Straße
- Evaluation der aus dem Ortsbeiratsbudget geförderten Projekte
- Anträge
- Beschlussvorlagen
- Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben (Bauantrag): Neubau eines 12-geschossigen Wohngebäudes mit Technikcontainer, PKW-Stellplätzen sowie (überdachte) Fahrradstellplätze, Rostock, Warnowallee 23a

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind beim Ortsamt Nordwest 2, Tel. 0381 381-3176 (bitte außerhalb der Öffnungszeiten) oder per E-Mail an ortsamtnw2@rostock.de, bis zum 6. Januar 2022, 12 Uhr, zu reservieren.

Gartenstadt-Stadtweide

6. Januar, 18 Uhr

Beratungsraum im Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege, Am Westfriedhof 2

Tagesordnung:

- Anträge
- Verwendung des Budgets der Ortsbeiräte
- Informationen des Ortsbeiratsvorsitzenden und des Ortsamtsleiters

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind im Ortsamt West, Tel. 0381 381-2801 oder per E-Mail ortsamtwest@rostock.de bis zum Sitzungstag, 12 Uhr, zu reservieren.

Südstadt

6. Januar, 18 Uhr

Sitzungssaal der Bürgerschaft, Rathaus, Neuer Markt 1

Tagesordnung:

- Anträge zum Budget der Ortsbeiräte
- Informationen der Ortsamtsleiterin
- Informationen des Ortsbeiratsvorsitzenden
- Berichte der Ausschüsse

Die Ortsbeiratssitzung wird über einen Livestream übertragen und kann unter nachstehenden Link mit verfolgt werden:

<https://www.conf.dfn.de/stream/nr5ojp4vy8myv>

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind beim Ortsamt Mitte per E-Mail an ramona.nerger@rostock.de oder Lisa.Reipa@rostock.de bis zum 6. Januar 2022, 12 Uhr, zu reservieren.

Dierkow Neu

11. Januar, 18.30 Uhr

Beratungsraum im Stadtteil- und Begegnungszentrum, Kurt-Schumacher-Ring 160

Tagesordnung:

- Aktuelles
- 1. Evaluierung der bisherigen Wirkung der Ortsbeirates gemäß 2021/AN/2614
- Beschlussvorlagen
- Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben (Vorfrage): Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 24 Seniorenwohnungen (Südhaus), Rostock, Hartmut-Colden-Straße
- Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben (Vorfrage): Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses (Nordhaus) mit zwei Wohngruppen und 20 Seniorenwohnungen, sowie einer Gewerbeeinheit als Wundzentrum mit Physiotherapie und ambulantem Pflegedienststützpunkt, Rostock, Hartmut-Colden-Str.
- Budget der Ortsbeiräte
- Berichte der Ausschüsse
- Informationen des Ortsbeiratsvorsitzenden und des Ortsamtes

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind im Ortsamt Ost, Tel. 0381 381-5200 oder per E-Mail ortsamtost@rostock.de bis 11. Januar 2022, 12 Uhr, zu reservieren.

Evershagen

11. Januar, 18.30 Uhr

Mehrgenerationenhaus, Maxim-Gorki-Str. 52

Tagesordnung:

- Informationen des Ortsbeiratsvorsitzenden und der Ortsamtsleiterin
- Informationen aus der Bürgerschaft
- Aktuelles Thema
- Erweiterungspläne GFC
- Abstimmung zum Jahresplan 2022
- Evaluation der aus dem Ortsbeiratsbudget geförderten Projekte
- Antragsänderung zur Linksabbiegespur B 105/Messestraße
- Beschlussvorlagen

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind beim Ortsamt Nordwest 2, Tel. 0381 381-3178 (bitte außerhalb der Öffnungszeiten) oder per E-Mail an ortsamtnw2@rostock.de, bis 11. Januar 2022, 12 Uhr, zu reservieren.

Reutershagen

11. Januar, 18.30 Uhr

Videokonferenz

Tagesordnung:

- Anträge
- Beschlussvorlagen
- Informationen der Ortsbeiratsvorsitzenden und des Ortsamtsleiters
- Budget des Ortsbeirates

Bedingt durch die derzeit geltenden bundes- und landesrechtlichen Gesetze, Verordnungen und Allgemeinverfügungen findet die Ortsbeiratssitzung als Videokonferenz statt.

Gäste, welche die Videokonferenz per Livestream (ohne Rederecht) verfolgen möchten, können dies über den Link: <https://www.conf.dfn.de/stream/nr5ojp6kqrt46>.

Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsbeiratsbereiches, welche sich aktiv an der Videokonferenz beteiligen möchten, besteht die Notwendigkeit, sich unter 0381 381-2800 oder per E-Mail an ortsamtwest@rostock.de bis zum 11. Januar 2022, 12 Uhr anzumelden. Sie erhalten dann einen Zugangscode für die aktive Teilnahme an der Videokonferenz.

Stadtmitte

12. Januar, 19 Uhr

Sitzungssaal der Bürgerschaft, Rathaus, Neuer Markt 1

Tagesordnung:

- Information des Ortsbeiratsvorsitzenden und der Ausschüsse
- Antrag zum Ortsbeiratsbudget
- Sondernutzungen
- Informationen des Ortsamtes

Link zum Streaming:

<https://www.conf.dfn.de/stream/nr5ojpv5uxye2>

Bedingt durch die derzeitige Pandemie kann die Ortsbeiratssitzung nur über eine Hybridsitzung stattfinden. Für Rücksprachen wenden Sie sich bitte an Tel. 0381 381-3132 oder per E-Mail an ramona.nerger@rostock.de. Plätze für Besucherinnen und Besucher sind beim Ortsamt Mitte per E-Mail an ramona.nerger@rostock.de bis zum 12. Januar 2022, 12 Uhr, zu reservieren.

Die Tagesordnungen für die Sitzungen der Ortsbeiräte Schmarl, Warnemünde/Diedrichshagen und Markgrafenheide für Januar lagen zum Redaktionsschluss noch nicht vor.

Bis auf weiteres werden die Sitzungen der Ortsbeiräte als Aushang in den Ortsämtern und nach Möglichkeit in der Tagespresse veröffentlicht. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aufgrund der aktuellen Umstände für Gäste (eingenommen sachkundige Einwohner und Vertreter/Innen der Medien), nur eine begrenzte Anzahl an Plätzen zur Verfügung steht. Gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Verordnung der Landesregierung MV gegen das Coronavirus (Anti-Corona-VO MV) in der Fassung vom 8. Mai 2020 werden die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste mit Vor- und Familienname sowie vollständiger Anschrift und Telefonnummer erfasst. Die Anwesenheitsliste wird gemäß vorgenannter Verordnung vom 08.05.2020 für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Sitzung aufbewahrt und ist der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben.

Mit knurrendem Magen lernt es sich schlecht

Ein Rostocker Projekt will helfen und braucht dafür IHRE Unterstützung

Wissenschaftliche Studien belegen, dass ein gutes Frühstück wichtig für die Konzentration und Lernleistung der Schüler*innen ist. Ein gesundes Frühstück kann die Infektanfälligkeit von Kindern und deren Risiko, an Diabetes und Übergewicht zu erkranken, senken. Da sich Kinder und Jugendliche noch im Wachstum befinden, benötigen sie mehr Energie als Erwachsene. Die Einnahme regelmäßiger Mahlzeiten ist für sie daher besonders wichtig. Ernährungswissenschaftler behaupten sogar: Das Frühstück ist die wichtigste Mahlzeit des Tages für Heranwachsende. Kinder, die regelmäßig frühstücken, erzielen wesentlich bessere Leistungen als Kinder ohne Frühstück.

Obwohl viele Eltern um die Wichtigkeit eines guten Frühstücks wissen, gehen laut einer Studie dennoch regelmäßig ein Drittel aller Schüler*innen in Deutschland ohne Frühstück zur Schule. Die Gründe dafür können vielfältig sein. Es gibt Kinder, die so früh einfach noch keinen Hunger haben. In manchen Familien geht es morgens hektisch zu, so dass die Ruhe zum gemeinsamen Frühstück fehlt. Besonders bei jüngeren Kindern sind es die Eltern, die darüber entscheiden, ob gefrühstückt wird und was auf den Tisch oder in der Brotdose kommt.

Welche Gründe es aber auch immer dafür geben mag, dass Kinder morgens nicht frühstücken oder gar mit leerer Brotdose in die Schule kommen, sie selbst können nichts dafür. An das Gewissen und die Verantwortung der Eltern appellieren, kann ein Weg sein, zeigt aber oft nicht die gewünschte Wirkung.

Das Rostocker Projekt „Lernen - aber satt und gesund!“ geht seit 2006 einen anderen Weg.

Ehrenamtler*innen aus fünf Rostocker Vereinen bereiten an acht Rostocker Schulen, vorwiegend Grundschulen, ein gesundes, kostenfreies Schulfrühstück zu und geben es an die Kinder aus: der Verein „Gemeinsam für Groß Klein“, die Rostocker Tafel, der DRK-Kreisverband, der Verein „Wohltat“ und der Schulverein „Wirbelwind“.

Frisch belegte Brote, Gemüse, Obst, Joghurt und auch einmal ein süßer Snack werden den Kindern gereicht. Alle Kinder dürfen mitessen, die nicht vernünftig versorgt sind. Die Vereine schließen kein Kind aus.

An einigen Schulen kaufen die Schüler*innen die Zutaten für ihr Frühstück selber ein, bereiten es dann zu, decken den Tisch, unterhalten sich über Tischmanieren und essen dann gemeinsam. Auf diese Weise lernen sie, dass es nicht nur darauf ankommt, überhaupt etwas zu essen, sondern auch darauf, was sie zu sich nehmen und dass das Essen in Gemeinschaft einfach besser schmeckt.

Bis zu 1.800 Frühstücksportionen in der Woche, mehr als 70.000 Portionen im Jahr, werden so über das Projekt jedes Schuljahr kostenlos aufgetischt. Die Erfahrungen an den Projektschulen zeigen: Rund 30 Prozent der Kinder kommen ohne Frühstück in die Schule oder ernähren sich in der regulären Frühstückspause sehr ungesund. Der Bedarf nach einem gesunden Frühstück in der Schule wächst seit Jahren stetig. Lebensmittel kosten Geld. Um das Frühstück für die Schüler*innen kostenlos anbieten zu können,



Ein liebevoll zubereitetes, gesundes Frühstück ermöglicht vielen Rostocker Kindern einen guten Start in den Schulalltag.
Foto: Wohltat e.V.

wird das Projekt neben Spenden, die die Vereine selbst einwerben durch die Ostseesparkasse Rostock, die Stadtwerke Rostock und die Wiro zusätzlich mit 25 Cent je Portion unterstützt.

Hilferuf aus dem Projekt

Nicht die finanzielle Absicherung des Projektes ist das Problem. Helfende Hände fehlen und werden dringend gesucht, um das Projekt weiter abzusichern.

„Es wird immer schwieriger, Menschen unserer Stadt für diese so wichtige ehrenamtliche Aufga-

be zu begeistern, dabei steigt die Anzahl der bedürftigen Kinder seit Jahren“, sagt Cindy Mardini, die das Projekt beim DRK Kreisverband im Stadtteil Toitenwinkel betreut. Babette Limp-Schelling, Geschäftsführerin des Vereins „Wohltat“ ergänzt: „Wir wissen auf absehbarer Zeit nicht mehr, wie wir dieses Projekt personell aufrechterhalten können.“ Das Projekt „Lernen - aber satt und gesund!“ benötigt dringend ehrenamtliche Unterstützung beim Einkauf der Lebensmittel, bei der Zubereitung und der

Ausgabe der Frühstücksportionen. Ihnen liegen die Kinder unserer Stadt am Herzen? Sie möchten sich ehrenamtlich engagieren? Dann gehen Sie den ersten Schritt und nehmen Kontakt zu uns auf. A.W.

Ansprechpartnerin:

Andrea Wehmer
Koordinatorin Kinder, Jugend und Familie
Amt für Jugend, Soziales und Asyl Rostock
andrea.wehmer@rostock.de

Einschränkung der Öffnungszeiten der Ämter und Einrichtungen vom 20. Dezember 2021 bis 2. Januar 2022

Die Ämter und Einrichtungen der Stadtverwaltung sind an den tarifvertraglich geregelten freien Tagen bzw. gesetzlichen Feiertagen 24. bis 26. Dezember sowie 31. Dezember und 1. Januar bis auf ausgewählte Einrichtungen grundsätzlich geschlossen. Nachfolgende Abweichungen der Öffnungszeiten bittet die Stadtverwaltung in den aufgeführten Bereichen zu beachten:

Volkshochschule - Geschäftsstelle -
22.12.2021 bis 31.12.2021 geschlossen

Stadtarchiv
27.12.2021 bis 31.12.2021 geschlossen
Lesesaal ab 3. Januar 2022 wieder geöffnet

Stadtbibliothek
24.12.2021 bis 26.12.2021 geschlossen
31.12.2021 bis 02.01.2022 geschlossen

Schulverwaltungsamt
24.12.2021 bis 02.01.2022 geschlossen

Städtische Museen
Bereich Kulturförderung
23.12.2021 bis 31.12.2021 geschlossen

Bereich Denkmalpflege
23.12.2021 bis 31.12.2021 geschlossen

Kulturhistorisches Museum
21.12.2021 bis 23.12.2021 geöffnet
24.12.2021 bis 25.12.2021 geschlossen
26.12., 28.12., 29.12., 30.12.2021 geöffnet
27.12., 31.12.2021 und
01.01.2022 geschlossen

Kunsthalle
21.12.2021 bis 23.12.2021 geöffnet
24.12.2021 und 25.12.2021 geschlossen
26.12.2021 bis 30.12.2021 geöffnet
31.12.2021 bis 01.01.2022 geschlossen

Schiffbau- und Schiffahrtsmuseum im IGA-Park

21.12.2021 bis 23.12.2021 geöffnet
24.12.2021 geschlossen
25.12.2021 und 26.12.2021 geöffnet
27.12.2021 geschlossen
28.12.2021 bis 30.12.2021 geöffnet
31.12.2021 und 01.01.2022 geschlossen

Heimatmuseum
21.12.2021 bis 23.12.2021 geöffnet
24.12.2021 bis 25.12.2021 geschlossen
26.12.2021 geöffnet
27.12.2021 geschlossen
28.12.2021 bis 30.12.2021 geöffnet
31.12.2021 und 01.01.2022 geschlossen

Societät, August-Bebel-Straße 1
20.12.2021 bis 23.12.2021 geöffnet
24.12.2021 bis 26.12.2021 geschlossen
27.12.2021 bis 30.12.2021 geöffnet
31.12.2021 und 01.01.2022 geschlossen

Ortsamt 2 (Lütten Klein) und Ortsamt West (Reutershagen)
27. bis 30.12.2021 geschlossen

Bereits gebuchte Termine im Ortsamt Nordwest 2 (Lütten Klein) werden im Ortsamt Nordwest 1 (Groß Klein) in der A.-Tischbein-Straße 48 bearbeitet. Die gebuchten Termine im Ortsamt West (Reutershagen) werden im Ortsamt Mitte am Rathaus bearbeitet. Bereits erstellte Reisepässe und Personalanweisung können an jeweils diesen Standorten abgeholt werden

Änderungen vorbehalten.
Bitte beachten Sie die aktuell gültige Corona Landesverordnung.

Widerspruch gegen Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial nach § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die Betroffenen haben das Recht, gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG, gegen diese Datenübermittlung Widerspruch zu erheben.

Dies kann schriftlich bei der

**Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Stadtamt
Abteilung Ortsämter und Einwohnerangelegenheiten
Neuer Markt 1
18050 Rostock**

oder auch persönlich in jedem Ortsamt erfolgen.

**Andreas Bechmann
komm. Leiter des Stadtamtes**

Melderegisterauskünfte und Widerspruchsrecht

Im Stadtamt Rostock, Abt. Ortsämter und Einwohnerangelegenheiten (Meldebehörde), werden personenbezogene Daten über alle im Zuständigkeitsbereich (Hanse- und Universitätsstadt Rostock) wohnhaften Einwohner erhoben, registriert und verarbeitet.

Dies ist nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013; Inkrafttreten am 1. November 2015 (BMG) erforderlich, um die Identität und Wohnung der Einwohner feststellen und nachweisen zu können. Das Melderegister bildet die Grundlage für die Ausstellung von Personalausweisen und Reisepässen sowie für die Vorbereitung von Wahlen. Die Meldebehörden erteilen Melderegisterauskünfte, wirken nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten.

Das Bundesmeldegesetz räumt jedem Bürger das Recht ein, in bestimmten Fällen der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

1. Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder und deren Familienangehörige übermitteln, § 42 Abs. 2 BMG. Gehört ein Familienmitglied (Ehegatte, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an, so kann der Betroffene gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG gegen diese Datenübermittlung Widerspruch erheben.

2. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder gesetzlich vorgesehenen Abstimmungen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Daten von Wahlberechtigten erteilen, § 50 Abs. 1 BMG. Der Betroffene hat gemäß § 50 Abs. 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

3. Nach § 50 Abs. 2 BMG darf die Meldebehörde Auskünfte

über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen, wenn Mandatsträger, Presse oder Rundfunk dies zur Ehrung der betroffenen Personen begehren. Auch in diesem Fall hat jeder das Recht, der Auskunftserteilung zu widersprechen, § 50 Abs. 5 BMG.

4. Nach § 50 Abs. 3 BMG darf die Meldebehörde Auskünfte an Adressbuchvorlage erteilen. Die Betroffenen haben gemäß § 50 Abs. 5 BMG das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Widersprüche können schriftlich bei der
**Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Stadtamt
Abteilung Ortsämter und Einwohnerangelegenheiten
Neuer Markt 1
18050 Rostock**

eingereicht werden. Eine einmal eingetragene Übermittlungssperre bleibt bis auf Widerruf bestehen.

**Andreas Bechmann
komm. Leiter des Stadtamtes**

Ein Segel für China - Rostock und die befreundete Stadt Hefei kooperieren mit Kunstprojekt

Ein bunt bemaltes Rostocker Opti-Segel wandert jetzt nach China - in die mit Rostock befreundete Acht-Millionen-Einwohner-Metropole Hefei. Die Partnerinnen und Partner dort organisieren derzeit eine Ausstellung, um die weltweiten Partner- und befreundeten Städte ihrer Stadt vorzustellen. Das Rostocker Segel wird in der Exposition an einem Optimisten befestigt, umrahmt von Gastgeschenken der Hanse- und Universitätsstadt an der Warnow. Videos werden Rostock und sein Seebad Warnemünde den Besucherinnen und Besuchern vorstellen. Das Segel war von der Jugendkunstschule Arthus e.V. in Rostock und der Erzieherklasse 20 der Medizinischen Akademie IB skizziert und geplant worden. Sie wollten ihr zutiefst humanistisches Anliegen zum Thema Freundschaft künstlerisch interpretieren. In den Entwürfen orientierten sich Schülerinnen und Schüler am künstlerischen Werk des US-amerikanischen Künstlers Keith Haring (1958-1990). Ebenso wie der Maler entwarfen sie aus Strichmännchen flächige Figuren, die miteinander in bewegter und temperamentvoller Kommunikation stehen. Die einzelnen Figuren auf dem Bild äußern Freude an Spiel, Sport

und Tanz und sind einander freundschaftlich zugewandt. Dieses haben Schülerinnen und Schüler der Erzieherklasse 20 sehr modern und zeitgemäß farbig umgesetzt. Kräftige Farben aus den Grund- und Mischfarben bilden Komplementärkontraste und unterstreichen die Atmosphäre. Die Figuren wurden von den Schülerinnen und Schülern zunächst skizzenhaft entworfen, als Schablone erstellt und dann in gereihten und rhythmischen Bildabschnitten, die der Form des Segels entsprechen, auf die Gesamtfläche gezeichnet. Danach wurden alle Details mit Pinseln ausgemalt und die Figuren mit Stiften kontrastreich umrandet. Die Arbeit hat allen Schülerinnen und Schülern viel Spaß und Freude bereitet. Das englische Wort #friendship soll auf die internationale Bedeutung von Freundschaft und Zusammenarbeit hinweisen. Die Städte Rostock und Hefei sind seit 2010 mit einander befreundet.

**Christine Donath
Kurslehrerin und Dozentin an
der Jugendkunstschule Arthus
e.V. in Rostock
und an der Medizinischen
Akademie IB Rostock**



Das Segel wurde von der Jugendkunstschule Arthus e.V. in Rostock und der Erzieherklasse 20 der Medizinischen Akademie IB erdacht, skizziert und geplant.

Foto: Jugendkunstschule Arthus e.V.

Was braucht eine Stadt, deren Einwohner immer älter werden?

Amt für Jugend, Soziales und Asyl will Impulsgeber für moderne Pflegekonzepte sein

Oberbürgermeister Claus Ruhe Madsen schreibt im Vorwort zur Pflegesozialplanung. „Die wohl wichtigste Aufgabe der Stadtverwaltung ist es, unsere Hanse- und Universitätsstadt für alle Rostockerinnen und Rostocker lebenswert zu gestalten und ein gemeinsames Miteinander für alle Menschen zu ermöglichen - und zwar unabhängig davon, woher sie kommen, wie alt sie sind und was ihnen wichtig ist.“

Wie wollen wir im Alter leben? Gesund, aktiv und bei der Familie - so das Wunschbild. Die Realität? Die erwachsenen Kinder leben immer häufiger vom Wohnort der Eltern entfernt; mit den zunehmenden Lebensjahren stellen sich gesundheitliche Probleme ein; die Mobilität lässt naturbedingt nach; die Zahl der Alleinlebenden wächst. Ältere Menschen und ihre Angehörigen benötigen qualifizierte Pflege- und Versorgungsangebote. Das Zusammenleben in unserer alternden Gesellschaft muss neu gedacht werden.

Ein Viertel der Rostocker Bevölkerung ist über 65 Jahre alt.

Das ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik hat für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock eine umfassende Analyse zur Bevölkerungsstruktur Ende 2018 erstellt und daraus konkrete Handlungsempfehlungen für die pflegerische Versorgungsstruktur abgeleitet. Danach wächst die Zahl der älteren Menschen in der mit 208.886 Einwohnerinnen und Einwohnern bevölkerungsreichsten Stadt Mecklenburg-Vorpommerns rasant und zugleich steigt die Zahl derer, die pflegebedürftig sind. Am Jahresende 2018 betrug der Anteil der Menschen über dem 65. Lebensjahr etwa 24 Prozent, der Anteil derjenigen über dem 75. Lebensjahr lag bei 13,8 Prozent. Bis zum Jahr 2040 wird damit gerechnet, dass die Zahl der Über-75-Jährigen um weitere 12 Prozent wächst. Damit einhergehend prognostizieren die Wissenschaftler auch den Anstieg der Menschen mit Pflegebedarf um zehn Prozent. Dabei stellen sie fest, dass schon heute drei Viertel der Bewohnerinnen und Bewohner in den stationären



Im Stadtteil Lütten Klein wohnen die meisten Hochbetagten in Rostock.

Foto: Anette Prüber

Pflegeeinrichtungen Menschen mit Demenzerkrankungen sind, die einer aufwändigen Fürsorge bedürfen. Das stationäre Angebot mit 2.575 Pflegeplätzen in Rostock entspricht einer Versorgungsdichte von 8,9 Plätzen je 100 Personen ab 75 Jahren. Bis zum Jahr 2040 würden weitere 519 stationäre Pflegeplätze benötigt. Für das „betreute Wohnen“ seien zusätzliche 635 Wohnungen erforderlich - 1.313 sind derzeit vorhanden. Der Zusatzbedarf, so die Analysisten, gehe von Hunderten neuen Pflegekräften aus.

Das „Altern der Bevölkerung“ ist Querschnittsthema in Stadtverwaltung.

Zunächst ist die Botschaft der Zahlen eine „positive“. Die Lebenserwartung steigt, bedingt durch eine bessere Hygiene, eine gesündere Lebensweise und den medizinischen Fortschritt, sagt Daniel Jarohs, Mitarbeiter im Amt für Jugend, Soziales und Asyl. Zugleich sei es eine große Herausforderung, die gesundheitliche und pflegerische Versorgung der wachsenden älteren Bevölkerung auf hohem Niveau zu gewährleisten. „Bei jeder Entscheidung in der Kommune ist den Älteren und Hochbetagten Rechnung zu tragen“, betont Daniel Jarohs. Das reiche von

sanierten Gehwegen über die medizinische Versorgung und betreute Wohnmöglichkeiten bis hin zu ambulanten und stationären Pflege- und Versorgungseinrichtungen. In der Stadtverwaltung Rostock, so Jarohs, sei das Thema Alterung ein Querschnittsthema, das in jedem Amt Aufmerksamkeit erfährt. Das Amt für Jugend, Soziales und Asyl an sich könne zwar keine Tagespflegeplätze schaffen, sei aber „Anschieber“. „Wir holen die Akteure an einen Tisch, um Lösungen zu finden.“ Pflege- und Versorgungsengpässe werden mit den ambulanten und stationären Pflegedienstleistern, mit den Vertretern der Pflegekassen, mit Stadtvertretern, Vereinen und vielen mehr diskutiert.

Quartiermanager organisieren ehrenamtliche Alltagshilfe.

Im Stadtteil Lütten Klein, der die meisten Hochbetagten in Rostock aufweist, wird das Projekt „Älter werden in Lütten Klein“ unterstützt. Als „soziale Kümmerer“ sind Anke Bülow und Melina Meding im Quartier unterwegs und organisieren vielfältige Angebote für Senioren. Diese reichen von Nordic Walking im Fischerdorf, der Stadtteil-Sprechstunde, über Kulturangebote bis zum monatlichen Kaffeepausch

für Demenzkranke und Angehörige im Mehrgenerationenhaus. Seit 2020 gibt es auch die ehrenamtliche Alltagshilfe. Freiwillige unternehmen mit den älteren Menschen Spaziergänge, begleiten sie bei Behördengängen, dem Einkauf oder reden einfach bei einer Tasse Kaffee miteinander. „Wir möchten die Seniorinnen und Senioren, die allein leben und sich einsam fühlen, aus der Isolation holen und ihnen Angebote unterbreiten, um das Älterwerden angenehmer und leichter zu gestalten“, sagt Quar-

tiermanagerin Anke Bülow. Ähnliche Stadtteilkonzepte sind in Reutershagen und Evershagen auf den Weg gebracht worden. „Die Quartier-Projekte unterstützen Menschen, aktiv am Leben teilzuhaben und im gewohnten Umfeld alt zu werden“, sagt Sozialplaner Jarohs. Die Arbeitswelt werde sich auch durch die fortschreitende Digitalisierung entscheidend verändern. Damit verbindet sich, so Daniel Jarohs, die Chance, mehr Menschen für die sozialen Berufe zu begeistern.

Anette Prüber

Mit dieser Artikelserie stellen sich die Kooperationspartner im Netzwerk Demenz im öffentlichen Leben in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vor.

- Deutsche Alzheimer Gesellschaft Landesverband M-V e.V. Selbsthilfe Demenz
- Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- Pflegestützpunkte der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e.V./Standort Rostock/Greifswald
- Universitätsmedizin Rostock
 - o Institut für Allgemeinmedizin
 - o Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie
- Selbsthilfekontaktstelle Rostock
- Verband für Behinderten- und Rehabilitationssport
- Amt für Jugend, Soziales und Asyl

Koordination:

DAlzG LV M-V e.V., Kompetenzzentrum Demenz
Marina Stark-Drenkhahn
Telefon: 0381 20875403, E-Mail: m.stark@alzheimer-mv.de



AKTIV LEBEN MIT DEMENZ

Termine für die Entsorgung der Tannenbäume

Vom 3. bis 28. Januar 2022 erfolgt durch die Stadtentsorgung Rostock stadtteilweise die Einsammlung der ausgedienten Weihnachtsbäume. Für die Entsorgung ist es notwendig, dass die Bäume gründlich abgeputzt werden. Nur ohne Lametta und sonstigen Baumschmuck kann eine umweltgerechte Entsorgung und Verwertung erfolgen. Die Bäume dürfen nicht in Kunststoffsäcke verpackt werden. Zur reibungslosen Abfuhr sind die Weihnachtsbäume ausschließlich an den Abfallbehälterstellplätzen bereitzustellen.

Die Termine zur Weihnachtsbaumabfuhr in den Wohngebieten sind auch auf der Internetseite der Stadtentsorgung Rostock unter www.stadtentsorgung-rostock.de/neues/termine-fuer-die-Weihnachtsbaumabfuhr-2022 veröffentlicht.

Weitere Auskünfte erteilt der Kundenservice der Stadtentsorgung Rostock unter Tel. 4593-100.

Entsorgungstermine		Brinckmansdorf	10. und 24. Januar
Kröpeliner-Tor-Vorstadt	3. und 17. Januar	Groß Klein und Schmarl	11. und 25. Januar
Gartenstadt, Reutershagen und Biestow	4. und 18. Januar	Dierkow und Hansaviertel	12. und 26. Januar
Evershagen, Lütten Klein und Südstadt	5. und 19. Januar	Toitenwinkel	13. und 27. Januar
Diedrichshagen, Lichtenhagen und Warnemünde	6. und 20. Januar	Hinrichsdorf, Hinrichshagen, Hohe Düne, Jürgeshof, Krummendorf, Markgrafenheide, Nienhagen, Peez, Stuthof, Torfbrücke, Wiethagen, Langenort und Petersdorf,	13. und 27. Januar
Stadtmitte	7. und 21. Januar	Gehlsdorf und Kassebohm	14. und 28. Januar

In der am 3. November 2021 durch die Rostocker Bürgerschaft beschlossenen 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, wurden lediglich Änderungen im Verzeichnis der zu reinigenden öffentlichen Straßen in den Reinigungsklassen 1 - 7 vorgenommen. Dies betrifft klarstellende Ergänzungen, Neuaufnahme von Straßen, Änderung von Reinigungsklassen infolge von Widmungsänderungen.

Holger Matthäus
Senator für Infrastruktur, Umwelt und Bau

Öffentliche Bekanntmachung

Zweite Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 3. November 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderungen

Die Straßenreinigungssatzung der der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 12. Dezember 2019 (veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 25 vom 18. Dezember 2019), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 8. Dezember 2020 (veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 22 vom 19. Dezember 2020), wird wie folgt geändert:

1. Im Verzeichnis der von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1 - 7 wird für folgende Straße der Hausnummernbereich geändert:

Straßenname	Hausnummernbereich	Reinigungs-klasse	Winterdienststufe
Am Dorfteich	Nur Hauptzug ohne Stichwege	7	B

2. In das Verzeichnis der von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1 - 7 werden folgende Straßen aufgenommen:

Straßenname	Hausnummernbereich	Reinigungs-klasse	Winterdienststufe
Zum Zollamt		6	A
Am Wendebecken		7	C

3. Im Verzeichnis der von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1 - 7 wird für die folgenden Straßen die Reinigungsklasse geändert:

Straßenname	Hausnummernbereich	Reinigungs-klasse	Winterdienststufe
Am Leuchtturm		3	
Georginenstraße		3	
Georginenplatz		3	

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Rostock, 29. November 2021

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 3. November 2021 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 29. November 2021

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Die Rostocker Bürgerschaft hat am 3. November 2021 die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschlossen.

Die Straßenreinigungsgebühren werden von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung erhoben, soweit die Reinigungspflicht nicht auf die Grundstückseigentümer bzw. auf die zur Nutzung Berechtigten übertragen worden ist. Die Straßenreinigung umfasst die allgemeine Säuberung der Straßen sowie die Schneeräum- und Streupflicht. Weitere Informationen sind in der Straßenreinigungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nachzulesen. Im Jahr 2022 werden die Straßenreinigungsgebühren für die Einwohnerinnen und Einwohner der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, je nach Reinigungsklasse zwischen 3,8 und 10,6 Prozent steigen. Die vorgenannten Gebührensatzungen resultieren im Wesentlichen aus notwendigen Leistungserweiterungen in den Bereichen Straßenreinigung und Gehwegreinigung sowie gestiegenen Personalkosten aufgrund tariflicher Anpassungen.

Holger Matthäus
Senator für Infrastruktur, Umwelt und Bau

Öffentliche Bekanntmachung

Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 3. November 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderung

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 12. Dezember 2019 (veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 25 vom 18. Dezember 2019), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 8. Dezember 2021 (veröffentlicht

im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 22 vom 19. Dezember 2020), wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 erhält folgende Fassung

„§ 4 Gebührensätze

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Flächenmeter in der

Reinigungsklasse 1	102,96 EUR
Reinigungsklasse 2	67,08 EUR
Reinigungsklasse 3	41,04 EUR
Reinigungsklasse 4	33,72 EUR
Reinigungsklasse 5	21,60 EUR
Reinigungsklasse 6	11,28 EUR
Reinigungsklasse 7	6,48 EUR“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Rostock, 29. November 2021

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 3. November 2021 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 29. November 2021

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebs „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock“

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes erfolgt nachstehende Bekanntmachung.

Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DOMUS AG wurde der Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebs „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock“ am 30. April 2021 mit folgendem Bestätigungsvermerk (Prüfungsurteile) versehen:

„Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr

vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020, der Finanzrechnung sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden

handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahres-

abschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Der Beschluss der Bürgerschaft über die Feststellung des Jahresabschlusses datiert vom 01.12.2021.

Der Gewinn des Geschäftsjahres 2020 in Höhe von EUR

4.135.855,25 wird in Höhe von EUR 1.851.197,17 an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock abgeführt und in Höhe von EUR 2.284.658,08 in die Rücklagen eingestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden

vom 3. bis 11. Januar 2022

in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock“ in der Ulmenstraße 44, 18057 Rostock, Zimmer 2.01 innerhalb der Geschäftszeiten ausgelegt.

Siegfried Hecht
Betriebsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Regelung der Straßenmusik in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage der §§ 13 und 16 Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2020 (GVObI. M-V 2020, 334) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. April 2021 (GVObI. M-V S. 370, 372) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVObI. M-V 2020, 410), ergeht folgende Allgemeinverfügung:

I. Regelungsbereich

Das Darbieten von Straßenkunst/Straßenmusik im öffentlichen Straßenraum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock stellt grundsätzlich eine Sondernutzung dar, die nach § 4 Abs. 1 i) der Sondernutzungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erlaubnisfrei möglich ist.

Hierzu erteilen Auskünfte:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Der Oberbürgermeister Stadtamt
Charles-Darwin-Ring 6
18059 Rostock
Tel. 0381 381-3200 oder die

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Der Oberbürgermeister Amt für Mobilität, Sachgebiet Verkehrsbehördliche Aufgaben
Charles-Darwin-Ring 6
18059 Rostock
Tel. 0381 381-3128, -3129.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschränkt Straßenkunst/Straßenmusik in ihrem Zuständigkeitsbereich für den Zeitraum ab Bekanntgabe dieser Verfügung bis zum 31.12.2022 mit den folgenden Bedingungen:

1. Musikgruppen dürfen maximal vier Personen umfassen.

2. Auf folgenden Straßen und Plätzen ist das Darbieten von Musik nur von 9 bis 12 Uhr und 15 bis 20 Uhr erlaubt:

- Neuer Markt
- Kröpeliner Straße
- Kröpeliner Tor-Vorplatz
- Ortsteil Warnemünde (Seepromenade, Am Strom)

Künstlerische Darbietungen auf der historischen Drehbrücke sind untersagt.

Im übrigen Stadtgebiet ist die Straßenmusik ohne gesonderte Erlaubnis nur von 10 bis 20 Uhr gestattet.

3. Die Benutzung besonders lauter Musikinstrumente, auch ohne elektroakustische Verstärker, ist nicht erlaubt.

Dies gilt insbesondere für:

- Schlagzeuge (Trommeln,

Cajon und ähnliche Rhythmusinstrumente)

- Blechblasinstrumente (Trompete, Posaune u. Ä.) und
- Saxofone
- Klaviere/Flügel

4. Im Bereich anderer Sondernutzungen, insbesondere bei Außenbewirtschaftung, von Märkten (incl. Weihnachtsmärkten) oder bei Kundgebungen ist Straßenmusik/-kunst nicht erlaubt. Das gilt auch im Umkreis (mindestens 20 Meter) dieser Nutzungen, wenn diese durch die Straßenmusik beeinträchtigt werden.

Hinweis:

Eine Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze über die in § 4 Abs. 1 i) der Sondernutzungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock genannten Grenzen hinaus bedarf der Erlaubnis. Ohne die erforderliche Erlaubnis ist nach Maßgabe der §§ 61 StrWG-MV und 12 der Sondernutzungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt. Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Mobilität, Fachbereich Verkehrsbehördliche Aufgaben, Tel. 0381 381-3228, -3229.

II. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich hiermit an.

III. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Stadtamt, Charles-Darwin-Ring 6, 18059 Rostock, während der Öffnungszeiten dienstags von 9 bis 18 Uhr und donnerstags von 9 bis 16 Uhr eingesehen werden.

Begründung: zu I.

Sondernutzungserlaubnisse können von der zuständigen Behörde nur für den entsprechenden zuständigen Bereich vergeben werden. Die Darbietung von Straßenmusik an die Allgemeinheit erfüllt grundsätzlich den Tatbestand einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung nach § 22 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern, ist jedoch in § 4 Abs. 1 i) der Sondernutzungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erlaubnisfrei gestellt worden.

Dass Straßenmusiker/-künstler ihre Kunst darbieten, ist grundsätzlich hinzunehmen.

Bei der vorliegenden Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2, 3. Alternative VwVfG M-V handelt es sich um eine Maßnahme, die genau angibt, wann und auf welchen Wegen und Plätzen welche Art von Straßenkunst/Straßenmusik dargeboten werden kann.

Mit der vorliegenden Regelung soll, unter Abwägung aller berührten Belange und mit dem gebotenen Verständnis der Straßenmusik als Sondernutzung, ein Spielraum geschaffen werden, um den Charme des Ursprünglichen und Spontanen zu erhalten. Dabei stellen die in der Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen einen sachgerechten und verhältnismäßigen Interessenausgleich her.

Denn die Straßenmusik bedarf einer besonderen Verträglichkeitsprüfung, damit der primäre Verkehrszweck der Straßen nicht mehr als hinnehmbar beeinträchtigt und ein Ausgleich der Fortbewegungsinteressen der Verkehrsteilnehmer, der Kommunikationsinteressen der sonstigen Straßenbenutzer, einschließlich der Zugangsinteressen der Künstler zur Straße, sowie der Geschäftsinteressen und der Ruheinteressen der Anlieger herbeigeführt wird.

So liegt es vor allem im Interesse der Anlieger, die Straßenmusik auf bestimmte Zeiten, im vorliegenden Fall auf maximal 10 Stunden je betroffener Örtlichkeit zu beschränken.

Ebenso ist es im Sinne eines Ausgleichs interessengerecht, Musikdarbietungen an den Standorten nicht allgemein zuzulassen, an denen sonstige sondernungspflichtige Veranstaltungen dargeboten werden.

Dem Zugangsinteresse der Künstler zur Straße wird auf der anderen Seite dadurch Rechnung getragen, dass Möglichkeiten zum Musizieren gegeben wurden, was einer Spielzeit von bis zu 10 Stunden pro Tag entspricht. Straßenmusik, die außerhalb der durch die Allgemeinverfügung gezogenen zeitlichen, räumlichen und modalen Grenzen liegt, bedarf im konkreten Fall einer Sondernutzungserlaubnis, die bei der Stadtverwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Amt für Mobilität, Fachbereich Verkehrsbehördliche Aufgaben, 18059 Rostock, oder bei der Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde, Sachgebiet Seebad- und Kurwesen, Am Strom 59, 18119 Rostock, zu beantragen ist.

Die Zulässigkeit einer Beschränkung der Straßenmusik/-kunst auf öffentlichen Straßen ist von der Rechtsprechung seit langem anerkannt. Straßenmusiker/-künstler haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Ent-

scheidung ihres Anliegens, das darauf gerichtet ist, ihnen Straßenmusik/-kunst auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen.

Dieser Anspruch besteht jedoch nicht schrankenlos. Die Behörde ist berechtigt, dafür zu sorgen, dass eine dauerhafte Bespielung einzelner Straßen verhindert wird.

Straßenmusik/-kunst über den erlaubten Zeitraum hinaus stört wesentlich die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und kann darüber hinaus zu Belästigungen der Anwohner führen.

Dem Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock obliegt es darüber hinaus als Ordnungsbehörde im Rahmen der Gefahrenabwehr nach § 1 Abs. 1 SOG M-V Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Belange der öffentlichen Sicherheit sind sowohl der Schutz zentraler Rechtsgüter, wie Leben, Gesundheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen, sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und staatlicher Einrichtungen. Die öffentliche Sicherheit wird vornehmlich durch Straftaten und Ordnungswidrigkeiten verletzt. Im Fall von Straßenmusik, welche über die Grenzen dieser Verfügung hinausgeht, ist der § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erfüllt.

Es liegt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vor: Gemäß § 3 Abs. 3 SOG M-V ist Gefahr eine Sachlage, bei der bei ungehindertem Ablauf in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein schädigendes Ereignis für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird.

Gefahr bedeutet einerseits nicht lediglich die bloße Möglichkeit, andererseits aber auch nicht die Gewissheit, dass ein Schaden eintreten wird. Der Prognoseentscheidung ist in objektiv zutreffender und mit entscheidungsökonomisch vertretbarem Aufwand sorgfältig ermittelter Sachverhalt zu Grunde zu legen, wobei eine sachgerechte Abwägung der für und gegen das Bestehen einer konkreten Gefahr sprechenden Umstände zu erfolgen hat. In diese Abwägung ist u. a. etwa einzustellen, ob bzw. wie oft mit welchem zeitlichen Abstand und aus welchen Anlässen es in der Vergangenheit durch den Betroffenen zu relevanten Störungen der öffentlichen Sicherheit gekommen ist. Straßenkünstler/Straßenmusiker sind i. S. d. § 69 Abs. 1 SOG MV für die obengenannte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verantwortlich.

Die Verfügung ist geeignet, d. h. zwecktauglich, um ihren legitimen Zweck zu erreichen oder ihn zumindest zu fördern. Somit ist sichergestellt, dass keine belästigende Straßenmusik gespielt

wird. Aufgrund des gezeigten Verhaltens von Straßenkünstlern/Straßenmusikern in der Vergangenheit ist die Verfügung gemäß §§ 13, 16 SOG M-V als erforderlich anzusehen, da sonst erfahrungsgemäß damit zu rechnen ist, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Form von unzulässigem Lärm oder Belästigung der Allgemeinheit sowie der Gefährdung der Gesundheit unbeteiligter Passanten ausgehen.

Ein gleich gut geeignetes milderes Mittel, welches weniger in die Rechte der Straßenkünstler/Straßenmusiker eingreifen würde, ist nicht ersichtlich.

Letztlich ist die Verfügung auch angemessen. Im Rahmen der gebotenen Abwägung ist zu berücksichtigen, dass die Straßenkünstler/Straßenmusiker durch die Verfügung lediglich in Ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) beschränkt werden. Ein Eingriff in andere verfassungsrechtlich gewährleistete Grundrechte liegt nicht vor. Der Eingriff ist zum Schutz der Rechte Dritter auf körperliche Unversehrtheit und dem Schutz vor unzulässigem Lärm gerechtfertigt.

Es kann Straßenkünstlern/Straßenmusikern zugemutet werden, die getroffenen Regelungen einzuhalten.

Die Verfügung ist nicht nur geeignet, sondern auch erforderlich und angemessen, um zu verhindern, dass Straßenkünstler/Straßenmusiker die Allgemeinheit, Anwohner oder Gewerbetreibende erheblich belästigen oder sogar die Gesundheit gefährden. Gerade der Einsatz von besonders lauten Instrumenten führt dazu, dass hier immissionsrechtlich Richtlinien nicht eingehalten werden können. Zum Schutz der Anwohner und der ansässigen Gewerbetreibenden ist hier eine Einschränkung geboten.

Es wurde aber auch das Bedürfnis anerkannt, unter bestimmten Voraussetzungen Straßenmusik in innerstädtischen Fußgängerzonen zuzulassen. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass Straßenmusik in der Fußgängerzone nicht nur üblich, sondern vielfach auch erwünscht ist, weil sie die Innenstadt kulturell bereichert und belebt, einer Verödung entgegenwirkt und in gewissen Grenzen auch Handel und Gewerbe dienlich sein kann.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung liegt in meinem Ermessen. Die vorgenannten Gründe haben dazu geführt, dass das Interesse der Straßenmusiker/-künstler hinter dem öffentlichen Interesse zurücktreten muss.

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird ein sachgerechter

und verhältnismäßiger Interessenausgleich geschaffen.

In Anerkennung des Ruheinteresses der Anlieger und des damit verbundenen Bestrebens, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit sowie für die Nachbarschaft weitgehend auszuschließen bzw. zu vermeiden, wurde die Möglichkeit zur Darbietung von Straßenmusik auf max. 10 Stunden pro Tag beschränkt. Dem gleichen Zweck dient die Regelung des § 4 Abs. 1 i) der Sondernutzungssatzung, dass die Straßenmusik längstens 30 Minuten am Stück von demselben Standplatz aus dargeboten werden darf. Vor dem gleichen Hintergrund wurde der Einsatz von Blechblasinstrumenten bzw. ähnlich lautenden Instrumenten sowie der Einsatz von Verstärkern und elektronisch verstärkten Instrumenten minimiert. Die unter Punkt 2 genannten Bereiche sind besonders schützenswert, da hier viele Gewerbetreibende und Anwohner der dauerhaften Bespielung nicht entfliehen können und die Möglichkeit geschaffen werden soll, die Belastung durch Straßenkunst/Straßenmusik zu verringern. Durch die Regelungen in der

Allgemeinverfügung wurde mit hin das anerkannte Interesse von Straßenmusik in innerstädtischen Fußgängerzonen und das damit korrespondierende Zugangsinteresse der Künstler zur Straße nur soweit umgesetzt, wie eine interessengerechte Berücksichtigung der Belange der Allgemeinheit und der Nachbarn es vertreten lassen.

Straßenmusik, die über die in der Sondernutzungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und der Allgemeinverfügung gezogenen Grenzen hinausgeht, bedarf einer im Einzelfall zu beantragenden Sondernutzungserlaubnis, die bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Amt für Mobilität, Fachbereich Verkehrsbehördliche Aufgaben, Charles-Darwin-Ring 6, 18059 Rostock oder beim Stadtamt, Charles-Darwin-Ring 6, 18059 Rostock, zu beantragen ist.

zu II. sofortige Vollziehung
Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der Verfügung im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Dieses Interesse ist gegeben, weil ohne

die Regelungen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen würden. Diese Anordnung ist durch das öffentliche Interesse sowie das überwiegende Interesse der von der Straßenkunst-/musik Betroffenen geboten. Nur so kann die erforderliche Sicherheit für Passanten und andere Unbeteiligte hergestellt werden und verhindert werden, dass die Straßenkunst-/musik unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen und gegen behördliche Auflagen abgehalten wird. Demgegenüber muss das Interesse des potentiellen Straßenkünstlers/-musikers an der ungehinderten Durchführung der Straßenkunst-/musik zurücktreten.

Würde die Straßenkunst-/musik den gesetzten Rahmen überschreiten, entstünde eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Außerdem würde es dazu führen, dass die von der Straßenkunst-/musik betroffenen unbeteiligten Dritten zugunsten der Rechte des Veranstalters in ihren Rechten unverhältnismäßig beeinträchtigt wären. Diese Beeinträchtigung wäre durch das Recht der allgemeinen Handlungsfreiheit und der Berufsfreiheit nicht mehr gedeckt.

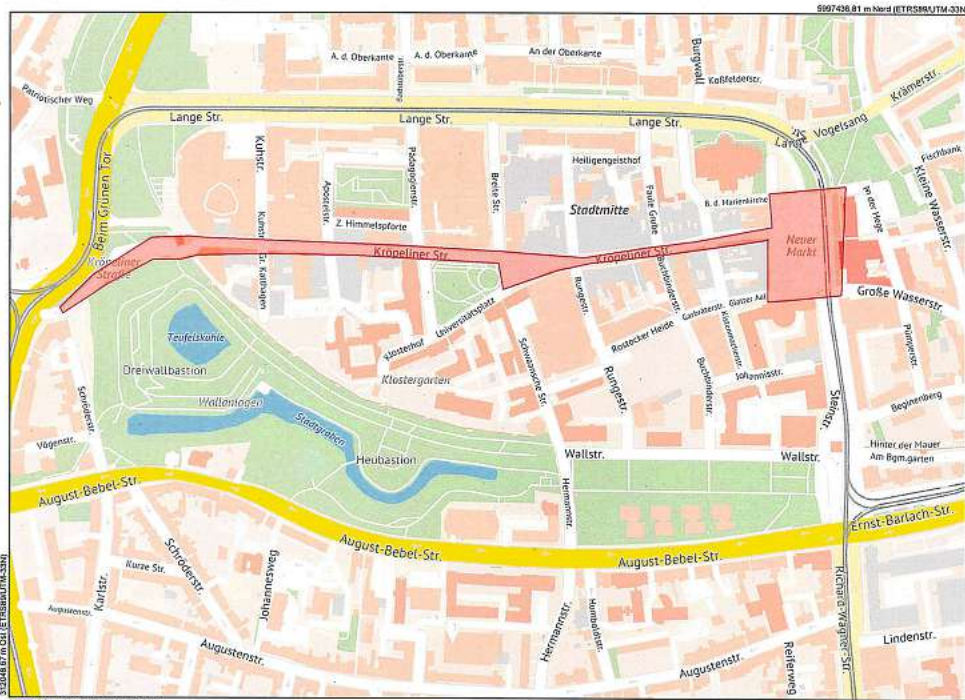
Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Einhaltung der Verfügung ist mit Blick auf die Dauer von verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten durch die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und sich hieran anschließender Gerichtsverfahren höher zu bewerten. Eine spätere Vollziehung wäre dann nicht mehr sinnvoll, weil dann zumindest teilweise, ggf. sogar in vollem Umfang Erledigung eingetreten wäre. Demgegenüber treten die Interessen der Verfügungsadressaten zurück. Die verfassungsrechtlich garantierte Handlungsfreiheit ist auch unter Berücksichtigung des sofortigen Vollzugs dieser Verfügung weiterhin gewährleistet.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Der Oberbürgermeister, Stadtamt, Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten, Ch.-Darwin-Ring 6, 18059 Rostock oder bei einer anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Hansestadt Rostock einzulegen.

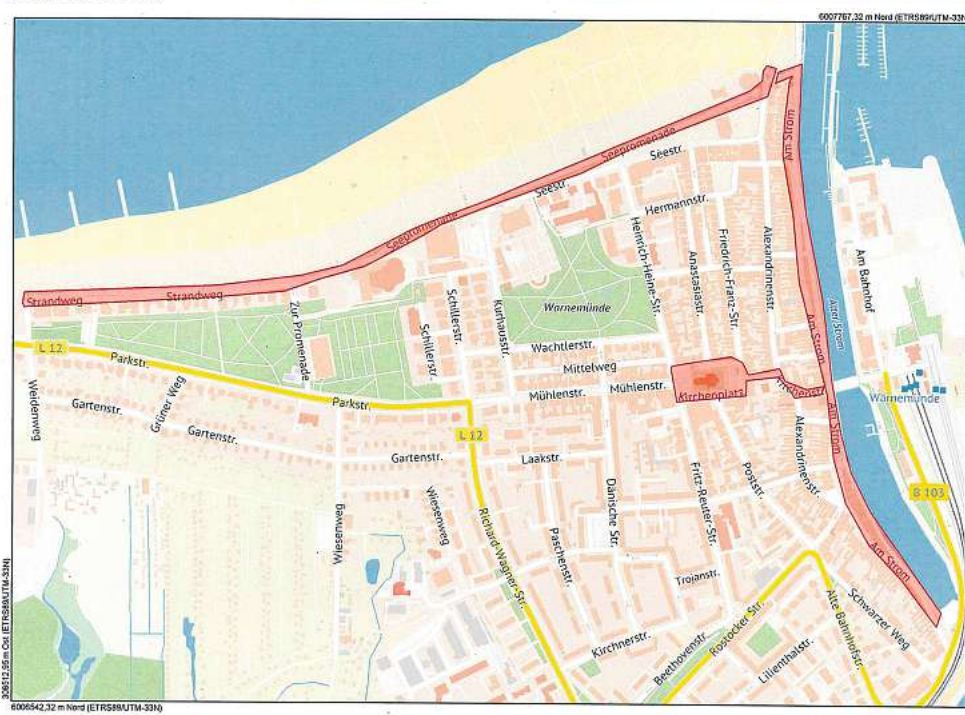
Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@rostock.de-mail.de. Sofern die zu übermittelnden elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind, ist eine sichere Anmeldung nicht notwendig. Die zugelassenen Dateiformate und Dateigrößen sind dem Impressum des Internetauftritts der Stadtverwaltung Rostock zu entnehmen. Der Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht in Schwerin, Wismarsche Str. 323a, 19055 Schwerin kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Rostock, 6. Dezember 2021

Dr. Chris von Wrycz Rekowski
Senator für Finanzen,
Digitalisierung und Ordnung
und 1. Stellvertreter des
Oberbürgermeisters



Maßstab 1:4500
Datum 02.12.2021
Dies ist ein Auszug aus Geoport.HRO, dem Portal für Geodaten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und Umgebung. Es gelten die entsprechenden Nutzungsbedingungen.
GEOPORT HRO



Maßstab 1:7000
Datum 02.12.2021
Dies ist ein Auszug aus Geoport.HRO, dem Portal für Geodaten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und Umgebung. Es gelten die entsprechenden Nutzungsbedingungen.
GEOPORT HRO

Stellenausschreibung

Beim Planungsverband Region Rostock ist zum 1. März 2022 die Stelle als

Sachbearbeiter/in (m/w/d)
Haushalt und Verwaltung
(EG 10 TVöD)

in Vollzeit als Festanstellung neu zu besetzen. Nähere Informationen zum Aufgabenbereich, zum Anforderungsprofil und zum Bewerbungsverfahren finden Sie unter: www.planungsverband-rostock.de/aktuelles/meldungen

Termine im Bauamt bitte vorher vereinbaren

Wer einen Termin im Bauamt benötigt, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten. Das Bauamt mit Sitz im Haus des Bauens und der Umwelt am Holbeinplatz 14 bleibt zwar zu den bekannten Sprechzeiten dienstags und donnerstags geöffnet. Angeboten werden aber vor allem Beratungsangebote per Telefon, E-Mail oder Videokonferenz. Das Amt ist unter der E-Mail-Adresse bauamt@rostock.de und unter Tel. 0381 381-6005 erreichbar.

Linktipp: <https://rathaus.rostock.de/de/service/aemter/bauamt/bauamt/257452>

Sprechtage im Schulverwaltungsamt nur mit Termin

Die Sprechtage im Schulverwaltungsamt finden weiterhin dienstags und donnerstags statt, aber ab sofort nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung. Für eine Terminvereinbarung zum Thema Schülerbeförderung wird um einen vorherigen Anruf unter Tel. 0381 381-4031 gebeten, für Zeugnisangelegenheiten und Angelegenheiten des Schularchivs unter Tel. 0381 381-4028.

Linktipp: www.rostock.de/schulen

Das Gebührenmodell für die Abfallgebühren und die Kalkulationsmethodik sind gegenüber den Vorjahren unverändert. In der Abfallgebührensatzung wurden die Gebührensätze in § 6 nach der Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 angepasst. Die steigende Abfallgebühr 2022 ist überwiegend auf die ausschreibungsbedingte Preissteigerung für die Sperrmüllverwertung bei gleichzeitiger Mengensteigerung zurückzuführen. Daneben sind die tarifliche Entgelterhöhung der Stadtentsorgung Rostock GmbH (SR GmbH) zum 1. Januar 2022 und Personalerweiterung sowie die künftig stadteilbezogene Sammlung der Elektro- und Elektronikaltgeräte Ursachen für die Gebührensteigerung. Ebenso tragen erhöhte Dieseldieselkraftstoffkosten, unter Berücksichtigung der CO₂-Abgabe, Investitionskosten für die Neu- und Ersatzbeschaffung von Presscontainern und beim Fuhrpark der SR GmbH sowie steigende Abschreibungs- und Zinskosten aufgrund der im Jahr 2021 durchgeführten Investitionen an den Recyclinghöfen Reutershagen und Südstadt zum Kostenanstieg bei. Für einen Dreipersonenhaushalt in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit einem 120-l-Abfallbehälter und einer 14-täglichen Entleerung, inkl. Abfallverwertungsgebühr, erhöht sich beispielsweise die Jahresgebühr im Jahr 2022 um etwa 8,2 Prozent auf 236,35 EUR.

Holger Matthäus
Senator für Infrastruktur, Umwelt und Bau

Öffentliche Bekanntmachung

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), des § 6 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187), und der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 12. Dezember 2019 (Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 25 vom 18. Dezember 2019) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 3. November 2021 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) erlassen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 12. Dezember 2019, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 25 vom 18. Dezember 2019, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 8. Dezember 2020, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 22 vom 19. Dezember 2020, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. wird wie folgt ersetzt:

„§ 6 Gebührensätze

(1) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei wöchentlicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter	147,68 EUR,
für einen 120-l-Abfallbehälter	175,76 EUR,
für einen 240-l-Abfallbehälter	243,88 EUR,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	940,68 EUR.

(2) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 14-täglicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter	73,84 EUR,
für einen 120-l-Abfallbehälter	87,88 EUR,
für einen 240-l-Abfallbehälter	121,94 EUR,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	470,34 EUR.

(3) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 28-täglicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter	36,92 EUR,
für einen 120-l-Abfallbehälter	43,94 EUR.

(4) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 2-mal wöchentlicher Entleerung:

für einen 240-l-Abfallbehälter	487,76 EUR,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	1.881,36 EUR.

(5) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei berücksichtigter Eigenkompostierung pro Person 35,22 EUR.

(6) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt ohne berücksichtigte Eigenkompostierung pro Person 49,49 EUR.

(7) Die Entsorgungsgebühr für Zusatzentsorgungen (Einzelentleerungen) beträgt für:

für einen 80-l-Abfallbehälter	2,84 EUR/Entleerung,
für einen 120-l-Abfallbehälter	3,38 EUR/Entleerung,
für einen 240-l-Abfallbehälter	4,69 EUR/Entleerung,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	18,09 EUR/Entleerung.

(8) Die Entsorgungsgebühr für einen Abfallsack nach § 11 Abs. 4 AbfS beträgt für ein Kalenderjahr bei 28-täglicher Entsorgung 31,33 EUR.

(9) Wird die Abfallentsorgung nur für einen Teil des Jahres in Anspruch genommen, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr.

(10) Änderungen der Entsorgungsveranlagung werden unter Beachtung der Fristenregelung der Abfallsatzung von der Stadt nach vorheriger Prüfung berücksichtigt.

(11) Für folgende Sonderleistungen sind Gebühren zu entrichten:

1. Vorhaltegebühr für Wechselbehälter je Abfallbehälter 1.100 l	45,36 EUR/Jahr,
2. zusätzlicher Abfallsack	2,41 EUR/Stück,
3. Laubsack	1,00 EUR/Stück,
4. Presscontainer (10 m ³)	
a) Monatsmiete	160,87 EUR,
b) Jahresmiete	1.930,50 EUR,
c) Transportkosten	113,09 EUR/Stück
5. Presscontainer (20 m ³)	

a) Monatsmiete	201,92 EUR,
b) Jahresmiete	2.423,01 EUR,
c) Transportkosten	143,63 EUR/Stück,

6. Container (7 m ³)	
a) Monatsmiete	22,06 EUR,
b) Jahresmiete	264,66 EUR,
c) Transportkosten	113,09 EUR/Stück.

(12) Für die Anlieferung von Siedlungsabfällen entsprechend § 20 Abs. 1 Abfallsatzung auf der Restabfallbehandlungsanlage wird eine Gebühr von 106,31 EUR/t erhoben.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Rostock, 29. November 2021

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 3. November 2021 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 29. November 2021

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock der Satzung über Bebauungsplan Nr. 01.SO.195 Sondergebiet „Wohnmobilplatz Warnemünde - West“

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat in ihrer Sitzung am 03.11.2021 den Bebauungsplan Nr. 01.SO.195 Sondergebiet „Wohnmobilplatz Warnemünde - West“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Das Plangebiet wird begrenzt:

im Norden:

durch Waldflächen und die Wochenendhaussiedlungen „Habichtshöhe“ und „Am Kleinen Sommerweg“

im Osten:

durch die Kleingartenanlage „Am Waldessaum II“ und die Stellplatzanlage „Habichtshöhe“

im Süden:

durch Ackerfläche südlich der Doberaner Landstraße (Landesstraße 12)

im Westen:

durch Grünflächen.

(siehe Übersichtsplan)

Jeder kann die Satzung über den Bebauungsplan und die Begründung sowie die für die Planung zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) dazu ab sofort im **Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft, Neuer Markt 3,**

während der nachstehend genannten Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

dienstags

9.00 bis 12.00 Uhr und

13.30 bis 18.00 Uhr

donnerstags

9.00 bis 12.00 Uhr und

13.30 bis 16.00 Uhr

Einsichtnahme zu anderen Zeiten ist nur nach vorheriger Absprache möglich.

Ergänzend können der Bebauungsplan und die Begründung dazu im Internet unter bplan.geodaten-mv.de/ oder www.geoport-hro.de/desktop über das Kartenthema Bauen und Stadtplanung/B-Pläne eingesehen und heruntergeladen werden.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt,



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 01.SO.195 Sondergebiet „Wohnmobilplatz Warnemünde - West“

der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das

Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVObI. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVObI. M-V S. 410, 413), enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeich-

nung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Rostock, 8. Dezember 2021

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl über das Ausliegen von zwei Mitteilungen für Herrn Nico Reppien, geb. 02.06.1981

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 wird bekannt gegeben, dass zwei Mitteilungen für

Herrn Nico Reppien
zuletzt wohnhaft in
Pablo-Picasso-Str. 32
18147 Rostock

im Amt für Jugend, Soziales und Asyl, Abteilung Unterhaltsangelegenheiten und Kindertagesförderung, Sachgebiet Unterhaltsvorschuss, St.-Georg-Str. 109 (Haus II), 18055 Rostock, Zimmer 3.06, Aktenzeichen: 50.6.308.0296.21/308.0297.21, zur Abholung bereit liegen. Die Abholung kann **nur durch Herrn Nico Reppien persönlich** oder durch eine von ihm bevoll-

mächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen. Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gelten die Mitteilungen vom 25.10.2021 auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

Zelinski
Amt für Jugend,
Soziales und Asyl

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl über das Ausliegen einer Mitteilung für Herrn Maik Honert, geb. 24.07.1980

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 wird bekannt gegeben, dass eine Mitteilung für

Herrn Maik Honert
zuletzt wohnhaft in
Am Sooren 33 B
22149 Hamburg

im Amt für Jugend, Soziales und Asyl, Abteilung Unterhaltsangelegenheiten und Kindertagesförderung, Sachgebiet Unterhaltsvorschuss, St.-Georg-Str. 109 (Haus II), 18055 Rostock, Zimmer 3.35, Aktenzeichen: 50.6.405.0979.21, zur Abholung bereit liegt. Die Abholung kann **nur durch Herrn Maik Honert persönlich** oder durch eine von ihm bevoll-

mächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen. Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung vom 23.11.2021 auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

Starck
Amt für Jugend,
Soziales und Asyl

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock - Gesundheitsamt -

zur Bekanntmachung der geltenden Maßnahmen aufgrund der risikogewichteten Einstufung der Stufe 4 („Rot“)

Aufgrund von §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen vom 20.07.2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.11.2021 (BGBl. I S. 4906), i. V. m. §§ 1 Abs. 3, 1g und 8 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 23.11.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.11.2021 (GVOBl. M-V 2021, 1758; „Corona-LVO M-V“), i. V. m. § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes vom 03.07.2006, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.06.2021 (GVOBl. M-V S. 1071, „IfSAG M-V“), i. V. m. §§ 3 und 10 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 1036), und einer fachaufsichtlichen Weisung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums vom ergeht folgende Allgemeinverfügung:

I. Feststellung

Im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium und aufgrund dessen fachlicher Weisung vom

08.12.2021 wird hiermit festgestellt, dass innerhalb der Hanse- und Universitätsstadt Rostock eine weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems droht.

II. Verfahren und Geltungsdauer

1. Abweichend von der Regelung des § 41 Abs. 4 Satz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes M-V tritt diese Allgemeinverfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern am 09.12.2021 in Kraft. Sie tritt mit Wirkung zum 15.12.2021 außer Kraft.

2. Der Widerruf dieser Allgemeinverfügung gemäß § 49 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleibt vorbehalten.

III. Hinweise

1. Infolge dieser Feststellung (Ziffer I.) gelten kraft Corona-LVO M-V ab dem 09.12.2021 - zusätzlich zu den bereits bekanntgegebenen Maßnahmen nach der Stufe 2

(„Gelb“), Stufe 3 („Orange“), Stufe 4 („Rot“) sowie neben den landesweit geltenden Maßnahmen - die Maßnahmen gemäß § 1 g Absatz 4 Corona-LVO M-V. Die Corona-LVO M-V ist abrufbar unter dem Link der Landesregierung <https://www.regierung-mv.de/Corona/Verordnungen-und-Dokumente/>

2. Sofern die durch die vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichte risikogewichtete Einstufung die Stufe 4 („Rot“) an fünf aufeinanderfolgenden unterschreitet, wird eine gesonderte Bekanntmachung zum Wegfall von Maßnahmen erfolgen. Dieses gilt nicht für landesweite Maßnahmen nach der Corona-LVO M-V, welche durch das für Gesundheit zuständige Ministerium im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gemacht werden (§ 1 Abs. 7 Corona-LVO M-V).

Rostock, 8. Dezember 2021

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister
der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 01.SO.161-1Ä Sondergebiet „Erweiterung Technologiezentrum Warnemünde“

(1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 01.SO.161)

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat in ihrer Sitzung am 03.11.2021 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 01.SO.161-1Ä für das Sondergebiet „Erweiterung Technologiezentrum Warnemünde“ (1. Änderung und Ergänzung des mit Ablauf des 07.08.2013 rechtswirksam gewordenen Bebauungsplans Nr. 01.SO.161) beschlossen:

1. Für das Gebiet am südwestlichen Ortseingang von Warnemünde, begrenzt:

im Norden:
durch die Grundstücke Friedrich-Barnewitz-Straße 1 und 2,

im Osten:
durch die Friedrich-Barnewitz-Straße und die Grundstücke An der Stadtautobahn 17 und 18,

im Südosten:
durch die Bundesstraße B 103 „An der Stadtautobahn“,

im Südwesten:
durch die Kleingartenanlagen „Schleusenberg“ und „An der Laak“,

im Westen:
durch die Kleingartenanlage „Fischerinsel“

(Abgrenzung gemäß Übersichtsplan der Anlage 1) soll gemäß § 2 (1) Satz 1 BauGB der Bebauungsplan Nr. 01.SO.161-1Ä aufgestellt werden (1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 01.SO.161).

2. Der Bebauungsplan Nr. 01.SO.161-1Ä umfasst mit einer Fläche von ca. 4,85 ha vollständig den Geltungsbereich des mit Ablauf des 07.08.2013 rechtswirksam gewordenen Bebauungsplans Nr. 01.SO.161 sowie ergänzend die direkt An der Stadtautobahn (B 103) liegenden Grundstücke zwischen der Fr.-Barnewitz-Straße bis einschließlich An der Stadtautobahn Nr. 64 (Flurstücke 1059/1, 1065/9, 1065/16, 1065/17, 1065/19, 1065/90 der Flur 1, Gemarkung Warnemünde).

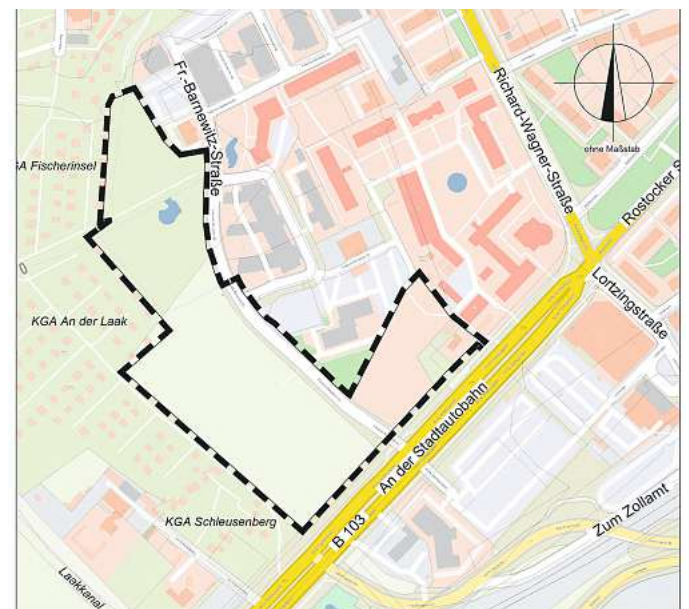
Wesentliche Planungsziele sind:

- die Anpassung der Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplans 01.SO.161 an das Konzept zur Gestaltung des Ortseingangs Warnemünde zur Gewährleistung der städtebaulich geordneten Entwicklung,

- die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans um die direkt nordöstlich angrenzenden Grundstücke unmittelbar An der Stadtautobahn (Flurstücke 1059/1, 1065/9, 1065/16, 1065/17, 1065/19, 1065/90 der Flur 1, Gemarkung Warnemünde) zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung dieses Bereiches und Schaffung weiterer Flächen für das TZW,
- die planungsrechtliche Sicherung des Standortes und der Nutzung für die südlich der Friedrich-Barnewitz-Straße im Bau befindliche Kindertagesstätte,
- Überprüfung und ggf. Anpassung der Belange des Immissionsschutzes sowie weiterer umweltrechtlicher Belange,
- Aktualisierung der verkehrstechnischen Untersuchung zum Knoten Bundesstraße 103/ Friedrich-Barnewitz-Straße und ggf. Anpassung der Verkehrsanlagen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Ralph Müller
Leiter des Amtes für Stadtentwicklung,
Stadtplanung und Wirtschaft



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 01.SO.161-1Ä „Erweiterung Technologiezentrum Warnemünde“ (1. Änderung und Ergänzung)

**Veröffentlichung zum Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2020
der SR Technik GmbH, Rostock**

Die Warth & Klein Grant Thornton AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Rostock hat den Jahresabschluss der SR Technik GmbH Rostock und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach dem abschließenden Urteil ihrer Prüfung hat die Warth & Klein Grant Thornton AG mit Datum vom 19. März 2021 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss wurde am 18. Juni 2021 festgestellt.

Die Gesellschaftsversammlung hat beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 105.000,00 EUR auszuschütten und 92.803,71 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Landesrechnungshof hat den Prüfungsbericht der Warth & Klein Grant Thornton AG ohne eigene Feststellungen freigegeben.

Die Gesellschaft hat als kleine Kapitalgesellschaft die Bilanz, den Anhang und den Feststellungsvermerk im Bundesanzeiger veröffentlicht.

**Veröffentlichung zum Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2020
der Stadtentsorgung Rostock GmbH**

Die Warth & Klein Grant Thornton AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Rostock hat den Jahresabschluss der Stadtentsorgung Rostock GmbH und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach dem abschließenden Urteil ihrer Prüfung hat die Warth & Klein Grant Thornton AG mit Datum vom 19. März 2021 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss wurde am 16. Juni 2021 festgestellt.

Die Gesellschaftsversammlung hat beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 1.230.000,00 EUR auszuschütten und 367.057,45 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Gesellschaft hat als mittelgroße Kapitalgesellschaft und in Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern den Jahresabschluss im Bundesanzeiger veröffentlicht.

**Veröffentlichung zum Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2020 der Marieneher
Umweltschutz & Recycling GmbH, Rostock**

Die Warth & Klein Grant Thornton AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Rostock hat den Jahresabschluss der Marieneher Umweltschutz & Recycling GmbH Rostock und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach dem abschließenden Urteil ihrer Prüfung hat die Warth & Klein Grant Thornton AG mit Datum vom 26. März 2021 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss wurde am 18. Juni 2021 festgestellt.

Die Gesellschaftsversammlung hat beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 380.000,00 EUR auszuschütten und 189.819,70 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Landesrechnungshof hat den Prüfungsbericht der Warth & Klein Grant Thornton AG ohne eigene Feststellungen freigegeben.

Die Gesellschaft hat als kleine Kapitalgesellschaft die Bilanz, den Anhang und den Feststellungsvermerk im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Veröffentlichung zum Jahresabschluss 2020 der inRostock GmbH Messen, Kongresse & Events

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

- Durch die FinPro Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2020 der inRostock GmbH Messen, Kongresse & Events am 26.03.2021 nebst zugehörigem Lagebericht mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
- Mit Gesellschafterbeschluss vom 12.07.2021 wurde der Jahresabschluss 2020 einschließlich zugehörigem Lagebericht durch die Gesellschafterin wie folgt festgestellt:
 - Der vorliegende Jahresabschluss zum 31.12.2020 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird festgestellt.
 - Der Lagebericht wird genehmigt.
 - Der Jahresüberschuss in Höhe von 293.590,98 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
 - Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.
 - Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird Entlastung erteilt.
- Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat gemäß § 14 Abs. 4 KPG M-V mit Schreiben vom 11.11.2021 den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 an die inRostock GmbH Messen, Kongresse & Events weitergeleitet und im Übersendungsschreiben keine eigenen Prüfungsfeststellungen getroffen.
- Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 06.01.2022 bis 14.01.2022 in den Geschäftsräumen der inRostock GmbH Messen, Kongresse & Events, Südring 90 in 18059 Rostock innerhalb der Geschäftszeiten öffentlich ausgelegt. Um eine Terminvereinbarung unter willkommen@inrostock.de wird gebeten.

**Zuhause
fröhliche Weihnachten**

Weihnachten ist kein Zeitpunkt und keine Jahreszeit, sondern ein Gefühl. Es ist die Zeit der Besinnung und des Innehaltens, der Freude und Hoffnung im Herzen.

Wir danken unseren Mietern und Partnern für die angenehme Zusammenarbeit, wünschen besinnliche Feiertage, einen schönen Jahresausklang und für 2022 Gesundheit, Zufriedenheit, Glück und Erfolg.

Ihre WIRO - Die Wohnfühlgesellschaft

Ihr KundenCenter bleibt an Heiligabend, den Weihnachtsfeiertagen sowie an Silvester und Neujahr geschlossen.

Den **Reparatur-Notdienst** erreichen Sie auch an den Feiertagen: **0381 4567-4444**.

Rund um die Uhr ist auch der **Schlüssel-Notdienst** für Sie da: **0381 4567-4620**.

Hier wird Ihnen geholfen

Beistand in schweren Stunden



BODENHAGEN seit 1926

ERD- FEUER- UND SEEBESTATTUNGEN

Wir sind für Sie da,
um Hilfe in schweren Stunden zu leisten und um
dem Leben einen würdigen Abschied zu geben.

Rund um die Uhr
☎ 0381 2001414
Stempelstraße 8, 18057 Rostock

Partner der Deutschen Bestattungsvorsorge Treuhand AG
Gerne informieren wir Sie über Bestattungsvorsorge.

BESTATTUNGSHAUS WARNEMÜNDE

Inh. F. Neumann | Heinrich-Heine-Str. 15 | 18119 Rostock-Warnemünde
24h ☎ 03 81/5 26 95 | www.bestattungshaus-warnemuende.de

VERSCHIEDENES

HAUSMEISTERSERVICE

Sanierung · Renovierung · Abriss
Wohnungsaufösungen
Rostock-Nordost-Immobilien & Service GmbH
Tel. 0170/2067648 · Tel. 0157/59524520

Das KüchenEck Nico Kuphal

Warnowallee 6, 18107 Rostock
Tel. 0381/7611249
www.kuphal-kueche.de

Rainer Wachtel Heizung-Sanitär GmbH

NEUBAU, REPARATUR UND WARTUNG
Gutenbergstr. 25, 18146 Rostock, Tel. 68 16 43

KRAFTFAHRZEUG- MARKT

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

☎ 03944-36160, www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter am Wasserturm



Veröffentlichung zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der RVV Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH

Die GdW Revision AG, Berlin, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft hat den Jahresabschluss der RVV Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach dem abschließenden Urteil ihrer Prüfung hat die GdW Revision AG, Berlin mit Datum vom 18. Mai 2021 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Gesellschaft hat als Kleinstkapitalgesellschaft und in Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern lediglich eine verkürzte Bilanz und den Bestätigungsvermerk im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Jahresabschluss wird insofern nur teilweise offengelegt und der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers bezieht sich auf den vollständigen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und den Lagebericht für 2020.

Der Jahresabschluss wurde am 14. Dezember 2021 festgestellt.

Die Generalversammlung hat beschlossen, den Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen einzustellen.

Der Landesrechnungshof hat den Prüfungsbericht der GdW Revision AG ohne eigene Feststellungen freigegeben.

Der Jahresabschluss kann in den Geschäftsräumen der RVV Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH im Fischerweg 408, 18069 Rostock im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Um eine Terminvereinbarung unter info@rvv-rostock.de wird gebeten.

DRF Luftrettung

...eine Frage der Zeit

Rettungsflieger kennen keine Staus.

Unterstützen Sie die DRF Luftrettung.
Werden Sie Fördermitglied.

Info-Telefon 0711 7007-2211
www.drf-luftrettung.de

WoGe TEAM GmbH
Wiener Platz 8, 18069 Rostock



Wir sind für Sie da,
rufen Sie uns an unter: 0381/8016067
oder eine Mail: info@woge-team.de

Ab Januar 2022 haben wir noch freie Kapazitäten.

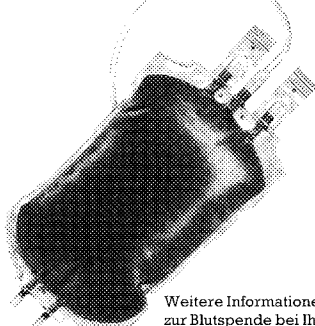
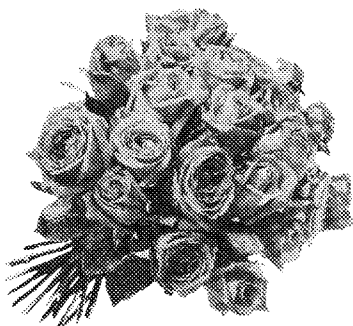
Maurer- und Putzarbeiten
Trockenbau
Kompletter Innenausbau

Das Team der
Großmarkt Rostock
GmbH wünscht allen
ein besinnliches

Weihnachtsfest und einen
guten Start ins Jahr 2022.



Schenken mit Herz.



Eine Gabe von Mensch
zu Mensch. Mit Geld
nicht zu bezahlen. Erste
Hilfe für große Not.
Ihr Blut rettet Leben.
Tausend Dank.



Weitere Informationen und Termine
zur Blutspende bei Ihrem Roten Kreuz.

IHRE SPENDE MACHT UNS MUT

Die Seenotretter



Finanziert nur
durch Spenden

Bitte spenden auch Sie!
Spendenkonto 107 2016 | BLZ 290 501 01
Sparkasse Bremen | www.seenotretter.de

